

Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
im Lübeckischen Staate



Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag von Gebrüder Borchers G. m. b. H. in Lübeck.

31. Dezember 1929.

N^o 19.

Inhalt: Kirchenmusikertag. — Ordnung für das Geläut der Glocken der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Lübeck und ihren inneren Vorstädten. — Kirchengesetz. Siebente Abänderung der Kirchenverfassung. — Kirchengesetz. Dritte Abänderung des Kirchlichen Wahlgesetzes. — Befamtmachung. Festsetzung der Kirchensteuer für das Jahr 1930. — Mitteilungen.

Kirchenmusikertag.

Nachdem der Organist von St. Marien, Professor Karl Lichtwark, am 1. April d. Js. in den Ruhestand getreten und aus dem Kirchenmusikertag ausgeschieden ist, hat der Kirchenmusikertag den Organisten am Dom, Professor Wilhelm Stahl, zu seinem Vorsitzenden, den Organisten an St. Marien, Walter Kraft, zum stellvertretenden Vorsitzenden erwählt.

Lübeck, 2. Oktober 1929.

Der Kirchenrat.

Ordnung

für das Geläut der Glocken der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Lübeck und ihren inneren Vorstädten.

A.

Es wird geläutet:

1. an allen Werktagen des Jahres mindestens in den Kirchengemeinden St. Agidien, St. Matthäi und St. Gertrud, abends 7 Uhr tunlichst mit dreimal drei Schlägen der Betglocke, sonst höchstens

Zeitdauer
in Minuten

5

2. vor Beginn jedes Gottesdienstes	10
und zwar am Karfreitag, am Bußtag und am Toten- sonntag nur mit der größten Glocke, an allen anderen Festtagen vor Beginn des Hauptgottesdienstes tunlichst mit mindestens zwei Glocken	
3. außerdem an allen Sonn- und Festtagen:	
a) morgens 8 Uhr	10
b) nach der Predigt im Hauptgottesdienst während des Kirchengebets oder des Vaterunfers möglichst mit dreimal drei Schlägen der Betglocke	
4. a) an den ersten Tagen der hohen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten):	
morgens 6 Uhr	30
mittags 12 Uhr	30
b) am Karfreitag zum Gedächtnis der Todesstunde Jesu nachmittags 3 Uhr	15
c) an den zweiten Tagen der hohen Feste, sowie an allen übrigen Festtagen (erster Adventsonntag, Neujahrstag, Gründonnerstag, Himmelfahrtstag, Erntedankfest, Reforma- tionsfeiertag, Bußtag und Totensonntag)	
mittags 12 Uhr	15
d) an den Tagen vor Ostern und Pfingsten	
mittags 12 Uhr	30
5. an allen Sonnabenden und an den Vorabenden des Neujahr- tages, des Himmelfahrtstages, des Reformationsfeiertages und des Bußtages	
abends 8 Uhr	10
am Weihnachtsabend	
abends 8 Uhr	30
in der Neujahrnacht	
um 12 Uhr	30

B.

St. Jürgen-Kapelle.

Im Gegensatz zu den Vorschriften unter A 3—5 wird nur an den ersten Tagen der hohen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) geläutet:

morgens 6 Uhr	30
---------------------	----

C.

Geläut bei Amtshandlungen.

Auf Wunsch von Gemeindegliedern wird Geläut gewährt bei Taufen, Trauungen und kirchlichen Bestattungen. Das Trauergeläut ist tunlichst nicht als volles Geläut auszuführen.

D.

Allgemeine Bestimmungen.

Das auf 30 Minuten angelegte Geläut ist stets mit den größten gangbaren Glocken, das unter A 3 a) und 4 c) vorgeschriebene Geläut am Karfreitag, am Bußtag und am Totensonntag nur mit der größten Glocke, sonst tunlichst mit mindestens zwei Glocken auszuführen.

Wo über die Ausführung des Geläuts nichts näheres gesagt ist, erlassen die Kirchenvorstände im Anschluß an die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäße Bestimmungen.

Das Gleiche gilt vom Geläut beim Kindergottesdienst, bei Bibelstunden und vom Ausläuten.

Etwasige Gebühren für das Geläut bei Amtshandlungen werden von den Kirchenvorständen festgesetzt.

Wo ein Fest so zu liegen kommt, daß mehrere der obigen Vorschriften Geltung erhalten könnten, tritt immer die Vorschrift in Kraft, durch die das längere und vollere Geläut angeordnet wird.

Diese Ordnung tritt am ersten Adventsonntag 1929 an die Stelle der Ordnung vom 27. Dezember 1906.

L ü b e c k , 25. November 1929.

Der Kirchenrat.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen.

Kirchengesetz.

Siebente Abänderung der Kirchenverfassung.

I. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Mitglied einer Gemeinde ist jeder evangelische Christ, der innerhalb des Kirchspiels wohnt, sofern er nicht nachweislich einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft im Gebiete der Landeskirche angehört. Wer seine Zugehörigkeit zur Landeskirche bereits betätigt hat, kann sich nur durch Austritt von ihr lösen.“

II. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Der Wahl der Vorsteher geht eine kirchliche Fürbitte voraus. Ist die Wahl durch den Kirchenrat bestätigt, so wird das Ergebnis von der Kanzel verkündet und durch den Vorstand öffentlich bekannt gemacht. Die Vorsteher werden an einem der nächsten Sonntage in Verbindung mit dem Hauptgottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei vor der Gemeinde das Amtsgelübde abzulegen, indem sie auf die Frage:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das Euch übertragene Amt sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche gemäß zu verwalten?“

einzelnen erklären:

„Ich gelobe es.“

Die Verweigerung des Gelübdes zieht den Verlust des Amtes nach sich. Erst nach Ablegung des Gelübdes sind die Gewählten zur Ausübung ihres Amtes befugt.“

III. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein Vorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amte aus, so tritt für den Rest der Amtsdauer der auf der Liste des Ausscheidenden für ihn genannte Ersatzmann nach Maßgabe des kirchlichen Wahlgesetzes ein. Scheidet auch dieser aus oder ist ein solcher nicht bezeichnet oder ist er nicht mehr wählbar, so tritt derjenige ein, der auf der Liste des Ausscheidenden bei der Wahl nach den Gewählten die nächste Stelle innehat. Für jeden Neueintretenden bedarf es der Bestätigung durch den Kirchenrat (vergl. Artikel 55 Ziffer 7).“

IV. Artikel 19 a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Vorsteher kann wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Pflichten oder wegen unwürdigen oder den kirchlichen Ordnungen widersprechenden Verhaltens vor Ablauf seiner Amtszeit, nachdem ihm Gelegenheit zur Außerung gegeben ist, und nach Anhörung des Kirchenvorstandes vom Kirchenrate im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kirchentages aus seinem Amte entlassen werden.“

V. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Pflicht des Vorstandes und aller seiner Mitglieder ist es, das kirchliche Leben in der Gemeinde, auch durch eigenes Beispiel, zu fördern und dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen, insbesondere die Ordnungen des Gottesdienstes beachtet werden.“

VI. Als Artikel 22 a werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

„Der Kirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kirchentages nach Anhörung des Ständigen Ausschusses einen Kirchenvorstand auflösen, wenn dieser die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder sie gröblich verletzt. Alsdann ist für die gewählten Vorsteher eine Neuwahl vorzunehmen. Das Los entscheidet darüber, wer von den neuen Vorstehern bei den nächsten allgemeinen Vorstandswahlen, und wer von ihnen nach zwei weiteren Jahren aus dem Vorstande ausscheidet. Bis zur Neubildung des Vorstandes gehen die Rechte des Vorstandes auf Beauftragte über, die der Kirchenrat ernannt. Die entstehenden Kosten fallen der Gemeinde zur Last.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder unter sechs sinkt.

Der die Auflösung aussprechende Bescheid ist, mit Gründen versehen, jedem gewählten Mitgliede des betroffenen Vorstandes in einer den Empfang des Bescheides feststellenden Form zuzustellen. Gegen den Bescheid kann jedes dieser Mitglieder binnen der Frist von zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich beim Kirchenrat Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das zur Entscheidung in Dienststrafsachen gegen Geistliche in letzter Instanz zuständige kirchliche Gericht. Die Bestimmungen, die für die Beschwerde eines Geistlichen gegen eine vom Kirchenrat verhängte Ordnungsstrafe gelten, finden entsprechende Anwendung. Als beteiligt gelten die Vorsteher, die Beschwerde eingelegt haben. Die Entscheidung über die Beschwerde wirkt für oder gegen den ganzen Vorstand. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde haben sich die gewählten Mitglieder des betroffenen Vorstandes der Ausübung ihres Amtes zu enthalten.“

VII. In Artikel 44 Absatz 3 Satz 1 werden zwischen den Worten „Fürbitte“ und „in jedem der drei Bezirke“ die Worte eingefügt:

„in geheimer Wahl“.

VIII. Artikel 46 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein im Verhältnis-Wahlverfahren gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amte aus, so tritt für den Rest der Amtszeit der auf der Liste des Ausscheidenden für ihn genannte Ersatzmann nach Maßgabe des kirchlichen Wahlgesezes in den Kirchentag ein. Scheidet auch dieser aus oder ist ein solcher nicht bezeichnet oder nicht mehr wählbar, so tritt derjenige ein, der

auf der Liste des Ausscheidenden bei der Wahl nach den Gewählten die nächste Stelle inne hat.“

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrates vom 24. Dezember 1929.)

Der Kirchenrat.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen.

Kirchengesetz.

Dritte Abänderung des Kirchlichen Wahlgesetzes.

I. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Jeder Wahlvorschlag soll mindestens so viele Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, so muß er außer den Ersatzmännern (vergl. Absatz 3 und 4) doppelt so viele Namen aufweisen, als Mitglieder zu wählen sind. Seine Unterzeichner haben ihn nötigenfalls spätestens zwei Wochen vor der Wahl auf diese Zahl zu ergänzen.“

II. In § 5 werden als Absatz 3 und 4 folgende Bestimmungen eingefügt:

„Jeder Wahlvorschlag darf die Namen von Ersatzmännern in der Weise enthalten, daß neben jedem Namen der Name eines Ersatzmannes oder mehrerer Ersatzmänner aufgeführt wird.“

„Macht ein Wahlvorschlag für die Wahlen von Kirchentagsmitgliedern im ersten Bezirk (vergl. Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 2 der Kirchenverfassung) von dieser Befugnis Gebrauch, so braucht er, wenn er der einzige Wahlvorschlag ist, abweichend von Absatz 2 Satz 2 außer den Ersatzmännern nur zehn Namen mehr zu enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.“

Absatz 3 und 4 werden Absatz 5 und 6.

III. In § 9 Absatz 2 wird der dritte Satz gestrichen.

IV. In § 12 Absatz 3 wird der zweite Satz gestrichen.

V. In § 13 Absatz 6 und in § 13 a werden die Schlussworte „die übrigen gelten als Ersatzmitglieder“ gestrichen.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrates vom 24. Dezember 1929.)

Der Kirchenrat.

Bekanntmachung.

Festsetzung der Kirchensteuer für das Jahr 1930.

Der Kirchenrat hat im Einvernehmen mit dem Kirchentage für das Jahr 1930 die Erhebung einer Kirchensteuer in Höhe von 10 vom Hundert der für das Jahr 1930 zur Erhebung kommenden Reichseinkommensteuer angeordnet.

Lübeck, 24. Dezember 1929.

Der Kirchenrat.

Mitteilungen.

„Deutsche Einheit, deutsche Freiheit“. Unter diesem Titel hat die deutsche Reichsregierung anlässlich der zehnjährigen Wiedertehr des Verfassungstages ein besonderes Gedenkbuch herausgegeben. Mit einem Geleitwort des Herrn Reichspräsidenten und einem Vorwort des Herrn Reichstanzlers. Eine „Wanderung durch die Quellengebiete der nationalen und freiheitlichen Idee“. 220 Druckseiten, 25 Bildköpfe führender Deutscher aus 100 Jahren deutscher Geschichte. Zentralverlag G. m. b. H., Berlin W. 35, Potsdamer Straße 41. Preis in Halbleinen 4,20 *R.M.*, in Ganzleinen 5,— *R.M.*, in Ganzleder 12,— *R.M.*

Wie bereits im kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 vom 15. Juni 1927 mitgeteilt ist, haben Dr. Friedrich Giese, Universitätsprofessor in Frankfurt a. M., und D. Johannes Hofmann, Oberkonsistorialrat und Direktor des Kirchenbundesamts in Berlin, ein zweibändiges wertvolles Werk herausgegeben: „Die Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen“. Verlag Martin Warnke, Berlin. Von diesem Werke ist vor kurzem im gleichen Verlage ein zweiter Teil erschienen. Er enthält, ebenfalls in zwei Bänden, das kirchliche Wahlrecht der Landeskirchen. Bei Bestellung durch das Kirchenbundesamt in Berlin, die unter Vermittlung der Kirchenkanzlei einzureichen sein wird, sollen die beiden Bände „Verfassungen“ zu dem ermäßigten Preise von 34 *R.M.* statt 40 *R.M.* und die beiden Bände „Kirchliches Wahlrecht“ zum Preise von 28 *R.M.* statt 36 *R.M.* geliefert werden. Sowohl für den Praktiker, der das eigene landeskirchliche Recht anwenden will, als auch für den Wissenschaftler, der sich vergleichenden kritischen Studien hingibt, wird diese Sammlung der Quellen des Deutschen Evangelischen Kirchenrechts von hohem Werte sein.

Das Internationale Sozialwissenschaftliche Institut in Genf gibt in zwangloser Reihe „Studien und Dokumente“ heraus. Das vor kurzem erschienene Heft 1 „Die Fortsetzungsarbeit der Stockholmer Weltkirchenkonferenz“ gibt einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Stockholmer Bewegung und die Arbeit ihrer einzelnen Zweige. Wandererverlag Zürich. Preis bei Sammelbestellung durch Kirchenbehörden 30 Schweiz. Ets. Heft 2 wird die sozialen Programme der Kirchen bringen, Heft 3 die Seemannsfürsorge in den verschiedenen Häfen schildern. Der Leiter des Instituts, D. Adolf Keller, hat vor kurzem seinen Wohnsitz von Zürich nach Genf verlegt.

Um das Verständnis für kirchliche Statistik zu fördern, hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß den Leiter des kirchenstatistischen Amtes, Oberkonsistorialrat Paul Troschke in Berlin, mit der Herausgabe einer Heftreihe unter dem Titel „Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands“ beauftragt. Bis jetzt sind zwei Hefte erschienen. Das erste Heft bringt ausführliche Mitteilungen „aus der Geschichte der Statistik“ und erläutert sodann in planvollen, fesselnden Darlegungen „Aufgabe und Arbeitsweise der evangelischen Kirchenstatistik“. Das zweite (Doppel-)Heft enthält eine umfassende Konfessionsstatistik. Preis des Heftes 1 1,50 *R.M.*, des Heftes 2/3 3,— *R.M.* bei Bezug durch den Buchhandel. Bei Bestellung kirchlicher Stellen (in Lübeck unter Vermittlung der Kirchenkanzlei) wird Heft 1 für 1,— *R.M.*, Heft 2/3 für 2,— *R.M.* geliefert. Verlag Deutsches Evangelisches Kirchenbundesamt.

Im Wichern-Verlage, Berlin-Dahlem, ist ein neues Verzeichnis evangelischer Erholungs- und Heilstätten für Kinder und Jugendliche erschienen. Herausgegeben von Nora Hartwich. 126 Seiten. Das Buch gibt in einer sorgfältig bearbeiteten Übersicht ein umfassendes Bild vom Umfang evangelischer Liebestätigkeit in der Erholungs- und Heilfürsorge für Kinder und Jugendliche in geschlossenen Heimen. Auch dem Aufenthalt im Erholungsheim kommt eine wichtige erzieherische Bedeutung zu. Eine Verbreitung der Kenntnis, welche reiche Auswahl evangelischer Heime der mannigfachsten Art vorhanden ist, wird dazu beitragen, daß evangelische Eltern mehr als bisher die vorhandenen Möglichkeiten benutzen und ein evangelisches Heim für ihr Kind während der Erholungszeit auswählen.

Die Liturgische Konferenz Niedersachsens beabsichtigt, eine Reihe loser Blätter zwanglos in größeren Abständen erscheinen zu lassen. Herausgeber: Pastor Erich Soyer in Oldenburg. Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen. Als erstes Heft ist erschienen: „Unser evangelischer Gottesdienst, wie ihn die Reformation uns geschenkt hat“. Preise: 50 Stück 5,75 *R.M.*, 100 Stück 10,50 *R.M.*, 1000 Stück 90,— *R.M.* Bei Vorausbestellung für mindestens zwei weitere Nummern ermäßigen sich die Preise um 10 v. H.

Das evangelische Deutschland rüstet sich zur 400-Jahr-Feier des Augsburgerischen Glaubensbekenntnisses im Juni dieses Jahres. Die Evangelischen in Lübeck bereiten die für 1931 geplante 400-Jahr-Feier der Einführung der Reformation in Lübeck vor. In diesem Erinnerungsjahr wird Luthers Person und Tat mehr als sonst wieder vor unseren Augen stehen. Aus den Lutherbiographien der neuesten Zeit ragt das bereits in zweiter Auflage erschienene Werk von Gerhard Ritter, früher Hamburg, jetzt Freiburg i. B., durch seinen geistvollen Inhalt hervor: „Luther, Gestalt und Symbol“. Luther ist als geschichtliche „Gestalt“ aus seiner Zeit und seiner Umwelt herausgewachsen und nur aus beiden heraus ganz zu verstehen. Luthers Name aber ist zugleich ein leuchtendes „Symbol“ für uns Deutsche: „Luther — das sind wir selbst. Er ist der ewige Deutsche“. Ein glänzend geschriebenes Werk. Verlag Friedrich Bruckmann, München.
